

# Qualitätsstandard für familienergänzende Kinderbetreuungsplätze

vom 10. September 2010

## Einleitung

Der vorliegende Qualitätsstandard wurde von einer Arbeitsgruppe des Urner Gemeindeverbands entwickelt. Als Basis dienten der Qualitätsstandard 2007 KrippenpoolGemeinden, der sich auf die Betriebsrichtlinien des Schweizerischen Krippenverbands (SKV), Version 2006, stützt. Rechtliche Grundlage des Qualitätsstandards ist die Eidgenössische Pflegekinderverordnung (Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, PAVO, vom 19. Oktober 1977; SR 221.222.338), insbesondere Art. 13 bis 20. (Im Kanton Uri existiert keine präzisierende Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern).

Den Standortgemeinden dient der Qualitätsstandard als Grundlage für die Erteilung von Betriebsbewilligungen an Kindertagesstätten für Vorschul- und Schulkinder, die Anerkennung als Kindertagesstätte und für ihre Aufsichtspflicht gemäss PAVO. Er ist zudem Grundlage für die Berechnung des Beitragssatzes für die durch die Gemeinden subventionierten Kindertagesstätten.

Als Kindertagesstätten gelten Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, die mehr als fünf Plätze anbieten und regelmässig während mindestens zwanzig Stunden pro Woche geöffnet sind.

Der Qualitätsstandard legt verbindliche Kriterien und Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten für Vorschul- und Schulkinder fest. Er dient als Leitlinie für die erfolgreiche Tätigkeit einer Kindertagesstätte.

Der Qualitätsstandard stellt das Kind und sein Wohlergehen ins Zentrum. Er basiert auf entwicklungspsychologischen und sozialpädagogischen Erkenntnissen und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder.

Im vorliegenden Qualitätsstandard werden hauptsächlich Aussagen zur Strukturqualität gemacht. Der Standard ist als Mindeststandard zu verstehen. Eine Weiterentwicklung und Ergänzung durch Kriterien für die Prozess- und Ergebnisqualität ist vorgesehen.

Die Erfüllung der Qualitätsstandards durch die Kindertagesstätten wird periodisch durch die Standortgemeinde oder eine externe Fachstelle überprüft. Diese vergleicht den Ist-Zustand mit dem erwünschten Zustand und formuliert entsprechende Empfehlungen zuhanden der Kindertagesstätten sowie der Gemeinden.

Dieser Qualitätsstandard wurde vom Urner Gemeindeverband am 10. September 2010 genehmigt.

# **1. Grundlagenpapiere der Kindertagesstätten**

Die aktuellen Versionen der folgenden Dokumente sind in Kopie der Standortgemeinde abzugeben und zusätzlich für die Erziehungsverantwortlichen und Behörden beziehungsweise deren Vertretungen einsehbar.

## **1.1. Leitsätze**

In den Leitsätzen formulieren die Verantwortlichen der Kindertagesstätte die ideelle Ausrichtung der Betreuungseinrichtung und beschreiben die Grundhaltungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung. Aus den Leitsätzen wird ersichtlich, welche Ziele sich die Trägerschaft mit ihrem Engagement in der familienergänzenden Kinderbetreuung setzt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (z. B. in der Standortgemeinde) zu schliessen sucht. Insbesondere sollen die Zielgruppen und die Aufnahmekriterien für Kinder beschrieben sein.

## **1.2. Pädagogisches Konzept**

Das pädagogische Konzept enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach der die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier formuliert das Betreuungsteam die sozialpädagogischen Ziele, Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und -grösse, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und zur Gestaltung des Tagesablaufs, der Spielmöglichkeiten und der Räume der Kindertagesstätte. Das pädagogische Konzept wird durch das gesamte Leitungsteam fortlaufend überprüft und weiter entwickelt.

## **1.3. Betriebskonzept**

Im Betriebskonzept sind die betrieblichen Voraussetzungen und Ziele festgehalten. Es legt die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe fest. Es regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung der Kindertagesstätte und macht Aussagen zur Finanzierung. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und Weiterbildung enthalten.

## **1.4. Betriebsreglement**

Im Betriebsreglement sind genaue Regelungen von Einzelheiten und Abläufen festgehalten. Es enthält unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Elterntarif und zur Rechnungsstellung, zu Versicherungsfragen und zu Regeln.

## **2. Institutioneller Rahmen**

### **2.1. Trägerschaft**

Es besteht eine geregelte Trägerschaft für die Betreuungseinrichtung. Die Verantwortlichkeiten zwischen Trägerschaft und Leitung der Kindertagesstätte sind schriftlich geregelt.

### **2.2. Betriebsbewilligung und Aufsicht**

Die Trägerschaft verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung und steht in regelmässigem Kontakt mit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde. Gemäss Eidgenössischer Pflegekinderverordnung ist die Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde Aufsichtsbehörde. Bei der Erteilung von Betriebsbewilligungen ist das Merkblatt Betriebsbewilligungen für familienergänzende Kinderbetreuungsplätze (10. September 2010) der Gemeinden zu beachten.

### **2.3. Personalführung**

Für das gesamte Personal mit Anstellungsvertrag liegen schriftliche Stellenbeschreibungen vor, welche die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen regeln. Mit den Mitarbeitenden führt die Leitung der Kindertagesstätte jährlich ein Qualifikationsgespräch. Mit der Leitung führt der Vorstand die jährlichen Qualifikationsgespräche.

### **2.4. Finanzierung und Budget**

Die Finanzierung des Betriebs muss klar und gewährleistet sein. Es liegen vor:

- Budget inklusive dreijähriger rollender Finanzplan
- Jahresrechnung und Revision
- Jahresbericht

## **3. Anforderungen an die Betriebsführung**

### **3.1. Organisatorisches**

- Es gelten allgemein verbindliche Aufnahmebedingungen.
- Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.
- Die allgemeine Betriebsorganisation (z. B. Tagesstruktur) ist pädagogisch sinnvoll gestaltet.
- Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in der Einrichtung wird nach pädagogischen Grundsätzen gestaltet.
- Dazu sind grundlegende Vorstellungen der Verantwortlichen im pädagogischen Konzept vorhanden.
- Die Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln (Betriebsreglement) und Aktivitäten informiert.

### 3.2. Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen

- Richtzahl für eine altersgemischte Gruppe: zehn ungewichtete beziehungsweise zwölf gewichtete Plätze bei entsprechend günstigen personellen und räumlichen Bedingungen (vgl. 3.3 und 4.1).
- Gewichteter Platzbedarf nach Alter der Kinder:

- Kinder unter 18 Monaten:	1,5	Plätze
- Kinder ab 19 Monaten bis zum Kindergarten Eintritt:	1,0	Plätze
- Kindergartenkinder, Kinder der 1. und 2. Primarklassen	0,8	Plätze
- Kinder der 3. bis 5. Primarklassen	0,5	Plätze

Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand belegen mehr als einen Platz, höchstens 1,5 Plätze. Für die höhere Gewichtung muss eine IV-Berechtigung, ein ärztliches Zeugnis oder eine schriftliche Empfehlung einer Fachperson vorliegen.

Die pädagogisch notwendige Konstanz bei den Kindergruppen ist gewährleistet (separate Gruppen von Kindern mit grossen beziehungsweise kleinen Betreuungspensen oder Mindestanwesenheit von 1,5 bis 2 Tagen).

Für die Führung einer reinen Säuglingsgruppe ist ein spezifisches Betreuungskonzept notwendig, das den Austausch mit altern Kindern vorsieht.

### 3.3. Stellenplan und Situationsvorschriften

- Für eine Gruppe von zehn anwesenden Kindern müssen mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein, davon eine ausgebildete.
- Wenn eine Gruppe trotz Kindern mit besonderem Betreuungsaufwand (z. B. emotional auffällige oder behinderte Kinder) nicht verkleinert werden kann, muss entsprechend mehr Betreuungspersonal anwesend sein.
- Während der Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein. Halten sich fünf oder mehr Kinder im Betrieb auf, ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.
- Die Leitung der Kindertagesstätte ist für Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen etc.) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben.
- Für die Leitung einer Kindertagesstätte mit einer Gruppe soll ein Pensum von rund 30 Prozent zur Verfügung stehen. Für jede weitere Gruppe sind zusätzlich je zirka 20 Prozent erforderlich. Die Leitung soll eine Führungsausbildung absolviert haben. Pro Gruppe soll eine Gruppenleiterin mit Zusatzausbildung als Praxisanleiterin zur Verfügung stehen.

### **3.4. Personal**

#### **3.4.1. Ausbildungsanforderungen**

Als ausgebildetes Personal gelten SKV-anerkannte Kleinkinderzieherinnen und Fachpersonen Betreuung nach dem Berufsbildungsgesetz des Bundes vom 13. Dezember 2002 (BBG) beziehungsweise nach der Verordnung über die berufliche Grundbildung (BiVO, Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005). Ausbildungen in verwandten pädagogischen und pflegerischen Berufen gelten nach ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Kleinkindern als gleichwertig.

Erwachsene in Ausbildung und Fachpersonen Betreuung im 3. Lehrjahr (Stufe Sek II) gelten als teilausgebildet. Ihre Stellenprozente können je zur Hälfte dem ausgebildeten beziehungsweise nicht ausgebildeten Personal zugerechnet werden.

Als Nicht-Ausgebildete gelten Fachpersonen Betreuung im 1. und 2. Lehrjahr (Stufe Sek II), Lernende und alle Personen ohne anerkannte Qualifikation im Fachbereich (BiVO Art. 14 Abs. 3).

Als ausgebildete Leiterin einer Kindertagesstätte gelten Kleinkinderzieherinnen (und andere anerkannte pädagogische Berufsleute) mit zusätzlichem Diplom im Führungsbereich.

Für Haushalten, Kochen, Putzen und Gartenarbeiten werden in Betrieben ab zwei Gruppen zusätzliche Stellenprozente eingeplant. Dies gilt auch, wenn Kochen und Haushaltsarbeiten aus pädagogischen Gründen Bestandteil der Arbeit des ausgebildeten Personals sind.

#### **3.4.2. Weiterbildung**

Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und -kursen die Erweiterung der Fachkompetenz.

#### **3.4.3. Praxisberatung**

Zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit muss die Möglichkeit zur Praxisberatung/Supervision vorhanden sein.

#### **3.4.4. Gehälter**

Die Gehälter richten sich nach den Besoldungsempfehlungen des Schweizerischen Krippenverbands (SKV, Januar 2006, Überarbeitung alle drei Jahre). Sie entsprechen der Funktion und berücksichtigen Ausbildung, Erfahrung sowie Leistung.

## 4. Räumlichkeiten

### 4.1. Anzahl und Grösse

Neben den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro- und/oder Gesprächsraum, Stauräume etc.) müssen pro Gruppe 60 Quadratmeter, in der Regel verteilt auf mindestens zwei Räume mit genügend Tageslicht, zur Verfügung stehen. Für Kinder unter zwei Jahren muss auf jeden Fall ein separater Ruhe- und Rückzugsraum vorhanden sein.

### 4.2. Ausstattung

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Die Gestaltung berücksichtigt die sensomotorischen, kognitiven und emotionalen Bedürfnisse der Kinder aller Altersgruppen, insbesondere nach Bewegungs- und Ruhemöglichkeiten.
- Für eine gute Schalldämmung ist gesorgt.
- Die Ausstattung ist flexibel, so dass sie neuen Bedürfnissen angepasst werden kann.
- Die Aufenthaltsräume sind durch Kinder und Personal gestaltbar.

### 4.3. Aussenräume

- Spielräume im Freien um das Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz).
- Die Aussenräume sind verkehrssicher und möglichst wenig Emissionen (Luftverschmutzung, Lärm) ausgesetzt.
- Die Aussenräume lassen möglichst viele Aktivitäten der Kinder zu und stehen zur freien Gestaltung zur Verfügung (Sand, Wasser, Hartplatz, Sonne, Schatten).

### 4.4. Hygiene und Sicherheit

- Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz- und Hygienebestimmungen). Der Betrieb ist beim Laboratorium der Urkantone (LdU) gemeldet.
- Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giffreier Materialien zu achten.
- Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden. Der Sicherheitsberater der zuständigen Gemeinde muss regelmässig Sicherheitsprüfungen vornehmen.
- Ein Notfallkonzept für das Verhalten bei Unfällen etc. ist vorhanden.
- Schriftlich vorliegende Grundsätze für eine gesunde, ausgewogene Ernährung werden umgesetzt.
- Schriftlich vorliegende Hygienegrundsätze werden angewendet.

Der Qualitätsstandard wurde am 10. September 2010 in Kraft gesetzt. Für die Umsetzung des Qualitätsstandards wird den Kindertagesstätten, die bei Inkraftsetzung bereits als Poolkrippen anerkannt waren, eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkraftsetzung gewährt.

#### Quellen

- Fachstelle Kinderbetreuung, Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz, Luzern
- Schweizerischer Krippenverband